

IANA
1797





1. Historisch-theologische handschrift
van der Heeren Lutherische
Broederschap. Gransl. 1735
2. unum quibusdam, die handschrift van ^{Heeren} ~~Heeren~~ ¹⁷³⁵
3. Waiblingen v. M. Joh. Georg.
antwoordt swaer an J. D.
Cayzer. Altona 1740.
4. des Kerken-Raads van Amsterdam
Brief, van die Lieden, dewelke
ouder den Naam van Heerenhu-
thers bekend sijn. Amsterdam
1738.
5. Le Long J. Jaar van verklaaringe
der Heerenluthischen Broeders, soo
ouder den Naam van Heerenhu-
thers. yffelstein bij onthoudende
† Amsterdam 1738.



10

9.

Regeln

Des

Löblichen Ordens

Vom

Senff-Roth.

Nach

Dem Englischen Original überfetzt,

Nebst

Einem kurzen Vorbericht.



Büdingen/

Gedruckt und zu finden bey Johann Christoph Stöhr.

1740.



1487

Am 17. Junii 1487

1487

Ich, der Herr Bischof, habe...

1487

dem Bischof...

1487

dem Bischof...

.....

1487

dem Bischof...

1487





Vorbericht.

In Orden ist eine aus ansehnlichen und ehrlichen Personen bestehende auf einen gewissen löblichen Zweck gerichtete Gesellschaft. Es giebt deren Hohe, Mittelmäßige und Niedere, Geistliche und Weltliche, je nachdem die Stifter ansehnlich, der Grad der Distinktion, die sie machen wollen, fixiret, oder auch die Absicht bey der Stiftung beschaffen gewesen seyn mag.

Es giebt also Orden vom güldenen Vlies, vom heiligen Grabe, Pegnitz, Schwanen, und dergleichen mehr, den einen hat ein souverainer Herzog gestiftet, und Könige und Kayser haben ihn auf den höchsten Grad menschlicher Distinktion gebracht. Die andere Art ist von Privatrittern und Herren gestiftet, von hohen Herrschafften con-

firmiret, und auf unterschiedliche Art begnadigt worden. Die dritte Gattung hat oft Privat-Personen, auch wohl bürgerlichen Standes, eine Aufmunterung zur Tugend, einer rechtschaffenen Gelahrtheit und andern guten Dingen geben sollen.

Der Orden von dem jezto die Rede, ist von der mittlern Gattung, in den ersten Jahren dieses Seculi errichtet, und so geraume Zeit in einer löblichen Stille und Verschwiegenheit geblieben, so daß schon manches würdiges Mitglied desselben aus der Welt gegangen, dem nicht einmal alle Mitglieder kund geworden, indem sich jederzeit und noch, Personen von solchen Qualitäten und Umständen darinnen befunden haben, daß man nicht rathsam geacht, sie unfern Listen mit einzuverleiben, und würde man jetzt am allerwenigsten damit zum Vorschein gekommen seyn, da eines Theils die Seniores dieser Gesellschaft weder Beruf noch Inclination haben, eine äussere Figur in der Welt zu machen, andern theils sich abermahls solche Personen darinnen befinden, die es vor eine grosse Indiscretion würden halten können, wenn durch unsere Schuld eine ihnen als ein Geheimniß bekannte Sache der Speculation so verschiedentslicher Menschen, als das Publicum ausmachtet, exponiret würde. Aber eben dieser hohen und theuren Personen halber, findet man sich am Ende genöthiget, den Verlauff dieser Sache zu erzehlen, dessen man hätte überhoben seyn können, wenn es bey dem Holländischen Attentato geblieben wäre, und nicht böshafte Menschen in Teutschland, den Herrn Grafen von Zinzendorff, ohne allen Grund und ohne sich auch des Beweises halber die geringste Mühe zu geben, vor den Ordens-Meister ausgeschryen, weil ihnen zu dessen Berunglimpfung alle Mittel gut düncken, ihn auch bey dieser Gelegenheit en spectacle

cle zu geben. Indessen gibt gleichwohl der Inhalt der Statuten, daß auch die dieser Societät beygemessene Absichten, offenbahre Unwahrheiten und keine honnètere und in allen Stücken dem gemeinen Wesen convenablere Gesellschaft je zusammen getreten ist, als diese.

Die Geschichte aber der Propalation ist folgende: Als diese Ordens-Regeln 1736. in der Boyerischen Officin zu London zu Ersparung des fernern Abschreibens mit behöriger Vorsichtigkeit gedruckt, und jemand von weiten etwas davon gewahr worden war, wurde deswegen von unsern bekannten guten Freunden, nach London geschrieben, um etwas positives heraus zu bringen, weil aber diejenigen Personen, an die man sich adressiret hatte, verständige und gesetzte Leute waren, so kam endlich die Nachricht zurück, daß man nichts rechts erfahren, und entweder gar nichts an der Sache, oder aber es eine von dem Herrn Grafen von Zinzendorff beliebte poetische Erfindung seyn müsse; und dabey blieb. Anno 1738. starb der Preussische geheime Rath und gewesene Resident in Amsterdam Herr Abraham von Rumswindel, und hinterließ seinem Herrn Schwieger-Sohn dem Herrn P. von B. zu A. die Remittirung des Ringes und der Statuten dieser Societät, von der er ein Mitglied gewesen war. Seitdem ist eine Abschrift von dieser gedruckten Piece an den Herrn Professor Voget zu Utrecht gekommen, (Denn die vorgegebene von des Herrn Grafen von Zinzendorff Hand ist ein offenbahrer Ungrund. Der Herr Graf hat dergleichen selbst nicht, folglich auch niemand communiciret, noch ist solche auf einige andere Weise von abhanden kommen, denn es hat kein dergleichen Documentum existiret, und mag deshalber vorgegeben werden, was da will, so ist's eine Unwahrheit.)

Herr Professor Voget begienß die Schwachheit, der Herrnhuthischen Gemeine diesen Orden zu impuciren, nach welcher Schluß-Kraft, bleibt ganz unauflößlich; dennposito, der Herr Graf wäre ein Mitglied, und nachdem er etwa 20. Jahr darinn gewesen, ein Mährischer Theologus worden, so ist der Herr von Rumswinckel auch ein Mitglied davon gewesen, ergo ist die Reformirte Kirche der Stifter; Mylord T. ist auch eins davon, ergo hat ihn die Englische Kirche gestiftet. Ein gewisser tugendhafter Fürst von einer ganz ausländischen Nation ist auch 1737. in diese Gesellschaft aufgenommen worden, ergo hat dieselbe Nation ihn gestiftet.

Inzwischen war es vor etliche Wochen gut das Publicum zu äffen, und ihm einen wunderlichen Begriff von den Herrnhuthern zu machen, welches so weit gieng, daß der Herr von Watteville auf Herrn Vogets Credit am 25. Mart. und 16. Aug. 1739. vielen Unlauff von Ultrachtern hatte, die in der Einbildung stunden, die Mährische Gemeine zu Herrndenk würde ihr Ordens-Fest begehen, und sie würden Mährische Bauren mit rothen Röcken und silbern Creuzen sehen.

Nun wird nach anderthalb Jahren diese Sünde fortgesetzt, das ist der Auctorum ihr Schicksaal, weil man aber in Teutschland sehr dazu lachen würde, wenn man die Stiftung eines Ordens auf der Mährischen Gemeine Rechnung schreiben wolte, so finden die Copiten nunmehr so viel Grund und Gewisheit vor den Stifter zu präconisiren, weil sie den grossen Herren die es glauben wolten, gerne beredten thäten, als säßen sie vor dem Herrn Grafen nicht sicher auf ihren Thronen, und habe der schon in allen Ländern der Welt seine Partisans, die, (wie ein be-

kann

Fanfter Theologus in einer gedruckten Schrift 1732. einen grossen König mit vielem Mitleiden davon avertirete, ihm auch schon die Complices mit der grösten Verwegenheit nen- nete) die Könige Innhalts des 148sten Psalms mit Fesseln binden würden; Dergleichen abentheuerliche Ideen, und fürchterliche Gesichter, sich noch mehrere fingiren, und da- bey die Heilige Schrift zum Deckel ihrer Schalkheit und Bosheit brauchen.

Ein paar sichtbare Druckfehler gaben dem Herrn Pro- fessor Voget Gelegenheit, in seinem Sinn in dieser Sache wichtige Entdeckungen zu machen, und die werden in Teutschland gewiß nicht vergessen werden, denn gegen den Herrn Grafen gelten alle Vortheile.

Einen solchen gefährlichen Mann (schrieb einmahl eine ansehnliche Person an die Frau Gräfin von Zinzendorf, die sich über einem enormen falso bey derselben beschwe- rete,) müsse man *quo vis modo* zu *decreditiren* suchen. Man besorget noch allerley Künsteley in der Uebersetzung, und findet sich dahero genöthiget die Uebersetzung selbst zu machen, wie sie dem Sinn der Societæt, und verhoffentlich auch dem Sinn der Worte nach Unterschied der Sprachen gemäs ist.

Der Herr aber segne den Inhalt der Staturen an man- chen Personen, die eine Einsicht in die mancherley Wege Gottes, und die auf ihr Herz acht zu geben gelernt haben.

Regeln

Regeln

Des Löbl. Senff. Korn. Ordens.

Im Rahmen unsers einigen/ Hochverdientesten
und liebsten HERRN.

I.

Sie Natur der Sache leidet bey gegenwärtiger Kirchen
Verfassung nicht, alle rechtschaffene Leute in Ansehung
der öffentlichen Religion unter einen Huth zu bringen.
Daher kömmts, daß auch die Unsrigen (nostri) bey einer
solchen Distanz der Länder und Heimathen, bey einem solchen Un-
terscheid der Würden, Aemter und Geschäften, auch in unter-
schiedenen Kirchen leben, in einem Punct aber wird von einem je-
den unter uns eine Erkenntniß erfordert, daß nemlich JEsus
Immanuel, der Gott von Gott, und von der Jungfrau Ma-
ria Mensch gebohren ist, die einzige Ursach unserer ewigen Er-
rettung ist, und daß das ein Grund-Satz der Ewigkeiten ist, daß
ausser diesem so wohl heilig und hehr, als lebens-würdigen Na-
men, an keine Verbesserung unsers elenden Zustandes zu denken
ist, daß alle Engel ihn anbeten müssen, die Geister aber, die in
Leibern wohnen, und denen sein Blut zur Rechtfertigung und
Heiligung helfen muß, ihn als ihren besondern und eigentlichen
Gott ansehen und verehren, lieben und anrufen, in ihm den Vate-
ter beschauen und veneriren, und sich durch den Geist seines
Mundes regieren lassen sollen; daß also die gantze Religion dahin-
aus laufft, daß das Verdienst der Wunden JEsu der Menschen
Herzen rühre und bewege, die gerührten Gott darbringe, die
Gott dargestellten curire, die gesund-gemachten regiere, und daß
der

der Glaube (der intellect der Seele) ihn gewahr werde, und alle Wunder des Heils, darum mit dem Herzen fasse, weil er sie mit der Vernunft nicht erlangen kan. Darauf soll also unsere Bemühung, unsere unermüdete Arbeit gehen durch die ganze Welt, daß wir die Herzen vor Den gewinnen, der sein Leben vor unsere Seelen dahin gegeben, und aufgesetzt hat.

II.

Ein jeder liebe und fördere das menschliche Geschlecht auf dem Posten, der ihm von oben anvertrauet ist, und was die Christenheit anbetrifft, so wollen wir niemand weder mit Gewalt, noch Kunst, noch durch Verstellung, von der Religion, darinnen er geboren und wiedergeboren ist, abzubringen suchen. Wenn aber jemand mit freyem und unangefochtenem Gewissen, die Religion eines oder des andern Mitgliedes unsers löblichen Ordens sich von selbst solte belieben lassen, so haben wir andern es nicht zu hindern.

III.

Weil sich bereits alle Christliche Religionen an die Heiden gemacht, um ihnen Jesum kund zu thun, so soll keiner von uns auf seine Unkosten durch seinen Beytrag oder Assistenz, die von einem Christlichen Lehrer wirklich zum Gehorsam des Creuzes gebracht Heiden auf seine Seite zu ziehen, und von ihrer ersten Religion abzubringen suchen. Wir reden aber von wirklicher Conversion, nicht von der abgeschmackten Weise, wenn sie ohne einigem vorhergegangenen Unterricht von Christo und seinem Verdienst oder Einleitung in den Glaubens-Beg, sich mit Wasser besprengen zu lassen, oder vor dem Creutz nieder zu fallen, wären berecht oder gezwungen worden.

IV.

Es ist bekant, daß nicht alle Knechte Gottes, welche im
B
übrig

übrigen ihren gewissen Gnaden-Lohn zu erwarten haben, darum auch Kinder sind, weil sie dienen. Wiewohl wir nun diejenigen considerablen Personen, denen das Reich Christi wichtig ist, und denen die Sache Gottes durch die ganze Welt recht am Herzen liegt, unbedenklich in unsere Gesellschaft aufnehmen, so erinnern wir doch einen jeden Mitgenossen auf das ernstlichste und herzlichste, daraus, daß Er sich in der Zahl vieler Zeugen, Gehülffen und Freunde des ewigen Lichts befindet, ja nicht den Schluß zu machen, als ob Er ein wahrer und rechter Jünger Jesu Christi sey, Er ist gewiß auf dem Wege, und wird dahin kommen, wenns ihm drum zu thun ist; Aber eigentlich gehöret niemand Christo an, der nicht seine Sünden zu des Herrn Füßen beweinet, Absolution gekriegt, unter Bedeckung des Verdienstes Jesu Christi dem Vater angenehm und auf die Art zum ganzen neuen Menschen worden, darauf nach Ablegung des alten Menschen im neuen Wesen des Geistes wandelt, die Werke des Fleisches insgesamt verabscheuet, und es in der Einfältigkeit des Herzens täglich machet, wie es der Heyland gemacht hat.

V.

Ein jeder unter uns befeisige sich nach dem besondern Beruf darinn er sich befindet, die Sache Jesu zu fördern, mache keinen Mischmasch von Ständen, ein Regente gebe sich nicht mit Predigen ab; Ein Lehrer bekümmere sich nicht ums Regiment, und wenn dies ja bey einem oder dem andern in Ansehung seiner Herkunft, oder der Weise des Landes, darinn er lebet, einigen Abfall litte, so soll es doch ein jeder so vernünftig moderiren, daß es nimmermehr übertrieben, vielmehr auf alle ersinnliche Weise verringert und eingeschräncket werde.

VI.

Weil zwischen den Knechten Christi kein Unterscheid ist, so
föñ

können zwar die glückselige Fürsten und Herren, die JESUM Christum zum Grund ihres Heyls haben, und innig lieben, in unsere Gesellschaft treten; Das Directorium aber soll ihnen darum nicht übertragen werden, damit nicht einmahl ein Erb- Stück daraus werde, was jetzo auf freye Wahl ankommt, und da niemand mit unserm Zeichen beehret wird, der es zum Groß- thun brauchen könnte, solche hingegen, die sich vielleicht eine ehrliz- che Schmach Christi dadurch zuzögen, auch Erlaubniß haben, es offenbahr zu machen, so ist deutlich zu ersehen, daß es mit diesem unsern Orden nicht mit der Zeit auf die Abwege dererjenigen ge- rathen müsse, dabey die Mitglieder etwas an Ehre oder Guth ge- wonnen haben. Woferne also ein Director gewahr würde, daß es sich mit dieser Gesellschaft zu einem Johanniter- oder Teutschen Orden anliesse, und das, was Christus Sache war, weltlich wür- de, so soll er die ganze Gesellschaft aufheben, die Zeichen, und die Diplomata zurück fordern, und die Mitglieder sind schuldig sie zu- rüct zu geben.

VII.

Damit man auf einen Blick, übersehe, zu was vor Absichten vom Anfang unsere Gesellschaft biß zum vergangenen Jahr, unse- re Mitglieder, derer schon einige zum HErrn gegangen sind, sich verbunden haben, so bestehet alles in folgenden:

- (1.) Die Glieder unserer Gesellschaft wollen das ganze menschliche Geschlecht lieben.
- (2.) Sie wollen sein Bestes auf alle Weise beför- dern.
- (3.) Sie wollen die Seelen mit ihrem Schöpffer, und, so bald sie von dem Erlöser was wissen, auch mit dem zu verbinden suchen.



- (4.) Sie wollen ehrlich handeln, und obschon vorsichtig und behutsam, doch niemahls verstell.
- (5.) Sie wollen nichts übereilen, sondern alles nach reiflicher Überlegung sicher ausführen.
- (6.) Sie wollen sich nicht lange besinnen, durch die Thüren, die die Versöhnung GOTTES zur Beförderung seines Wercks von Zeit zu Zeit aufthun wird, einzugehen, und was dabey zuthun ist, munter und unerschrocken zu thun; Sie wollen sich aber äusserst in acht nehmen, daß ja derenthalten kein schon eröffneter Paß wieder geschlossen werden möge.
- (7.) Solte einer einen Feind haben, der ihn drückte, und vor seine Person recht schädlich wäre, es gieng aber die Sache des gemeinsamen Herrn in desselben Händen glücklich von statten, so soll er ihn nicht nur nicht hindern, sondern allen ersinnlichen Fleiß anwenden, ihm an der Hand zu stehen, damit sein Werck *conseru*ret werde, und grosser Nutzen daraus entstehe.
- (8.) Zur Abschaffung einiger guten Sachen, wenn sie uns schon nicht anständig ist, soll ohne gründlichste und genaueste Untersuchung keiner Hand anlegen, sondern sich vielmehr beflüssigen, denselben aufzuhelfen.
- (9.) Wir wollen uns alle von der unseren Zeiten ganz zur Natur gewordenen, aber höchst gefährlichen *Principio* hüten, in der Lehre, Sitten, oder Cerimonien neuerliche Dinge einzuführen, vielmehr aber dazu rathen und helfen, daß
das

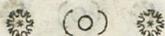
das Alterthum, welches doch allen vorzuziehen, wo es ohne abermahlige bedenkliche Feuerung geschehen kan, wieder hergestellt werden möge, und was eingeführt ist, lieber heiligen als abschaffen.

(10.) Neue Einrichtungen aber, nach des Heylands Rath, nicht in die alten und überjahrten mischen, damit der Riß nicht ärger werde.

(11.) Werke des Heylands, die mit Finsterniß bedeckt gewesen, durch göttliche Wunder Gnade aber erhalten, und wieder in ihren vorigen Glantz gesetzt werden, wollen wir fleißig souteniren, und daß sie das vorige Lustre wieder erhalten, uns besleißnen.

(12.) Wer es hübsch macht, und auch nur eine gute Intention hat, dem wollen wir aus allem Vermögen beystehen, erinnern, forthatffen, und wenn er etwa einen unsichern, oder noch unausgearbeiteten Plan hat, ihn darum nicht verachten, sondern einhellffen, damit dem allgemeinen HEILIGEN mit zusammen gesetztem Fleiß gedienet werde.

(13.) Wenn denn diese und dergleichen Dinge nach dem Wohlgefallen des HEILIGEN glücklich vollbracht sind, so wollen wir fröhlich einschlaffen, wir werden nichts verdienet haben, um Barmherzigkeit bitten, auf die Gnade hoffen, die das Creutz Christi erworben hat; Wir wollen aber doch fröhlich entschlaffen, wenn wir dem Willen



len des HErrn in der Zeit ausgedienet haben,
denn nach gethaner Arbeit ist gut ruhen.

VIII.

Es ist nicht nur darauff angesehen daß die Ordens-Zeichen, die zur Vollständigkeit der Cerimonien und zum Andencken dienen, und in unserer Capelle an den Contrefeyen der Mitglieder werden zu sehen seyn, auch nach Gelegenheit offenbahr getragen werden können, nothwendig müssen getragen werden. Denn es ist der Natur des Senff-Korns gemäß, geheim zu bleiben, und aus dem Verborgenen hervor zu keimen.

IX.

Das Senff-Körnlein ist des Ordens Sinn-Bild, und erstes Gesetz, nach Marc. 4, 30. 31. 32. Die Brüder im HErrn sollen ruhig und sanffte handeln, und wann sie das Königreich Jesu Christi glücklich unter die Reiche und Nationen der Erden pflanzen, solten sie auch zu Zeiten von diesen Wundern weder etwas hören noch mit den Augen sehen, so mügen sie nur auf den Anwachs mercken.

X.

Ihnen wird ein güldener Ring überreicht mit der Beschrift: Unser keiner lebet ihm selber. Damit sie den Plan ihres Berufs und Gemeinschaft vor Augen haben.

XI.

Sonst ist das besondere Ordens-Zeichen ein auf den Ecken grün emallirtes goldenes Creutz, mitten darinne ist in einem Oval ein Senff-Baum abgebildet, das hängt entweder an einer goldenen Kette die Wechselsweise aus offenen und geschlossenen Senff-Körnern bestehet, oder an einem seidenen Bande welches die weltlichen

lichen Herren ganz Meer-grün, die geistlichen Herren aber weiß mit einer Meer-grünen Einfassung tragen. In dem Oval stehen die Worte: Quod fuit ante nihil. Das da nichts war.

XII.

Solte einmahl die Gesellschaft eine General-Versammlung halten (*) in der Capelle des Schlosses Gnadenstadt, (**) so werden die anwesenden Herren Genossen einen länglichten seidenen Caftan tragen von Purpur-Farbe, darauf rechter Hand ein silbern Kreuz darinnen ein einzelnes Senff-Korn stehet, gestickt ist, mit der Beschrift: Es breitet sich unermesslich aus in Christo Jesu.

Die Portraits der Mitglieder die im innern Zimmer der Capelle aufgehänget sind, sollen in derselben Kleidung erscheinen.

XIII.

In unserer Gesellschaft hat man keine Unkosten, denn wen wir unserer Gemeinschaft werth achten, der kommt ohne Entgeld dazu, weil ein jeder ohnedem zur Gnüge weiß, daß nicht nur etwas von seinem Vermögen, sondern alles vor ein Unterpfind das uns Christus Jesus und seine Gemeine anvertrauet, keines wegés aber als unser Eigenthum anzusehen, und daß man es wie es rechtschaffen Leuten gebühret, also zu administriren schuldig sey, damit man an dem Tage, da die Rechnung abgenommen wird, nicht übel bestehe.

XIV.

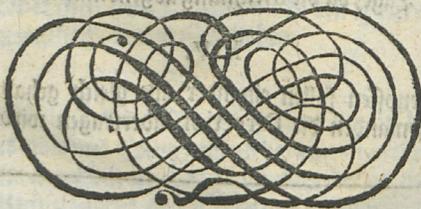
Die Genossen sollen einander alle gleich gehalten werden, und wenn jemanden die Direction übertragen wird, geschieht es

(*) Herr Professor Voget divertiret sich sehr mit einem so raren und vielleicht in 50. Jahren nicht existirenden Casu das heist Nodum in seipso suchen.
 (***) Das steht noch in keiner Geographic.

es nur zur Unterhaltung der Correspondenz, nicht aber zu einigem Dominat über die andere. Da es nun keinem solchen nicht zugemuthet werden kan die Zeichen auf eigne Unkosten anzuschaffen, und man zu Verhütung schädlicher Folgerungen keinen Gemein-Cassam errichten lässet, so mögen sich die Glieder selbst damit versehen, und je nach ihrem Hingange demjenigen Secretario, der sich ihrer Heymath am nächsten befindet, zuschicken lassen, damit man solche ihren Nachfolgern und Landes-Leuten zu ihrem Andencken überlassen, und mit der Zeit die Beschwierlichkeit, sich dergleichen selbst anzuschaffen, wegfallen könne.

XV.

Den 25. Mart. und 16. Aug. wird man feyerlich begehen; Am Ersten werden die nächsten Genossen sich zu einer Conferenz einfinden; An dem Letzten aber, wenn inzwischen die Resolutions der übrigen Mitglieder eingelangt sind, ihre Abschlüsse zur Execution bringen. Jenes wird ein Fast- und Danc- und dieses ein Fast- und Bet-Tag seyn, an welchem die der Gesellschaft notificirte und zur Sache gehörige Schrift-Orter in helde Erweigung genommen und die Acta der Gesellschaft nachgeschlagen werden sollen.



153357

ULB Halle

004 367 537

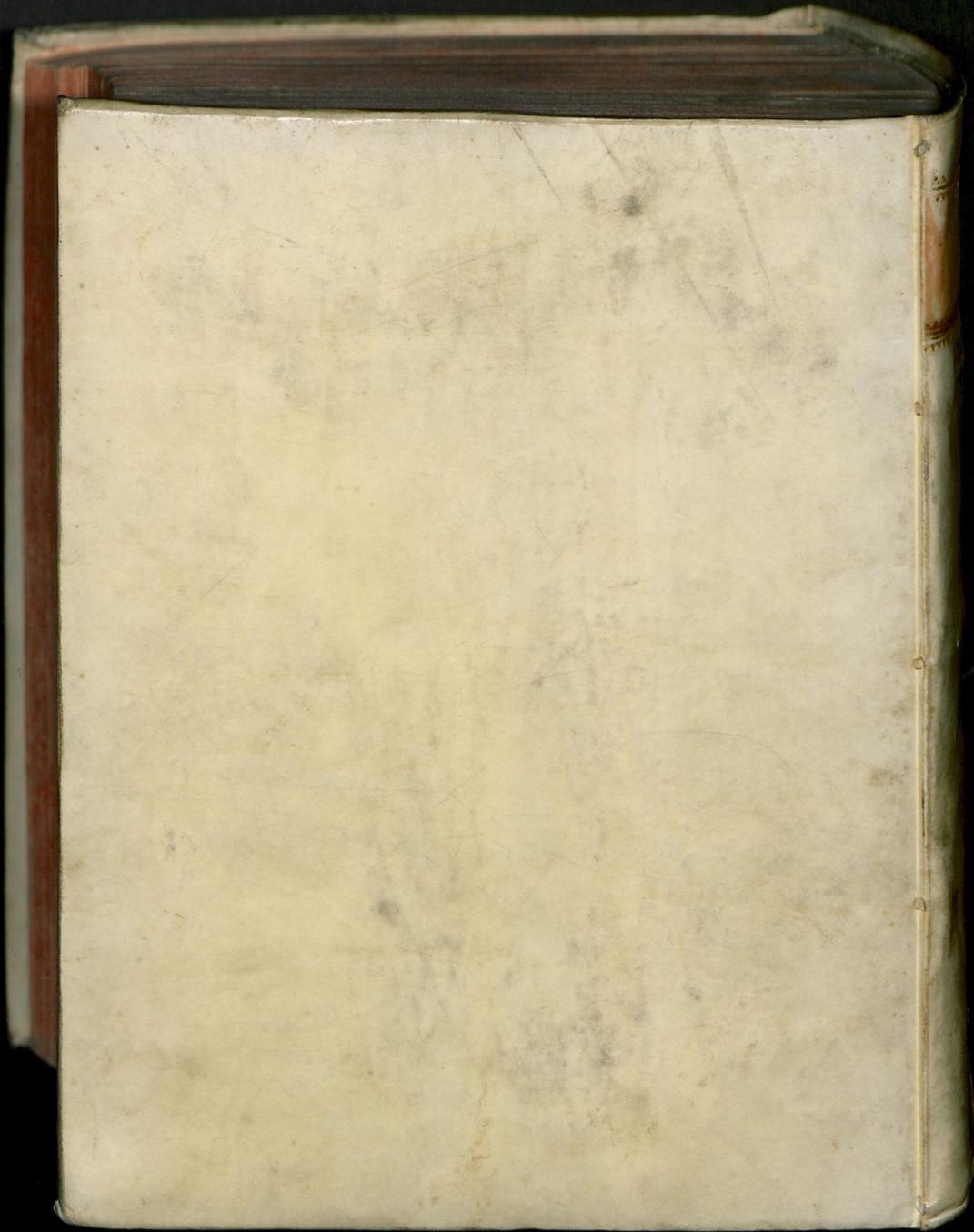
3

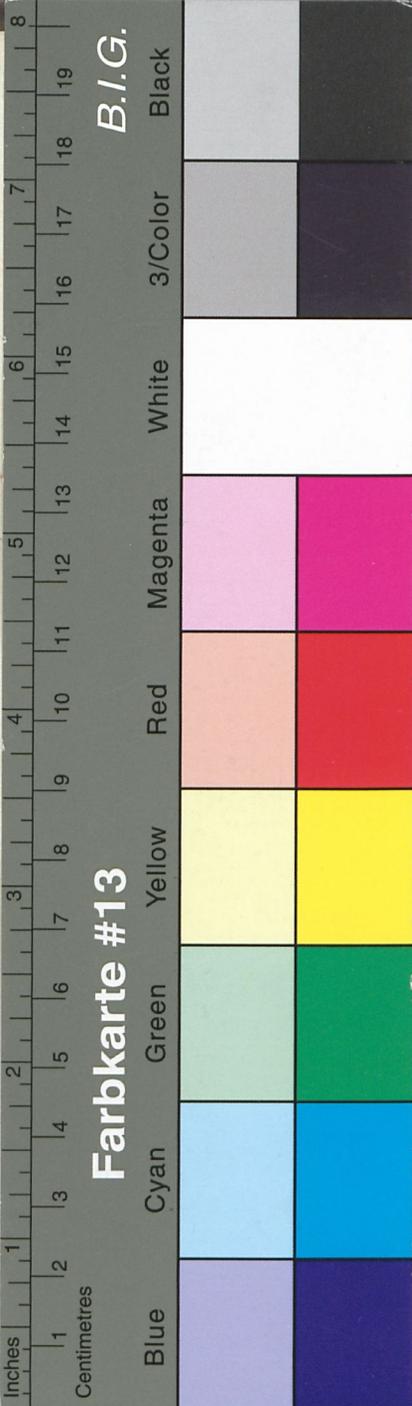


PA-ell-1+10 W. J. J.

R

18.





10. 9.

Regeln
Des
Löblichen Ordens

Vom
Senff = Korn.

Nach
Dem Englischen Original übersezt,
Nebst
Einem kurzen Vorbericht.



Büdingen/
Gedruckt und zu finden bey Johann Christoph Stöhr:
1740.